

Referat 11 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten	Datum: 08.03.2024	Geschäftszeichen: 11/001-0124
---	-------------------	-------------------------------

Gremium: Bezirksausschuss	beschließend nach § 7 Abs. 3 Gescho
Sitzung am: 08.05.2024	öffentlich

Betreff:

Wahl der Vertrauensleute und ihrer Stellvertretungen für den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter

Anlagen:

Beschlussvorlage

11/BV/073/2024

öffentlich nach § 20 Abs. 1 Gescho

I. Sachverhalt

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter bei den Verwaltungsgerichten endet am 31.03.2025. Die Neuwahl der ehrenamtlichen Richter bei den Verwaltungsgerichten erfolgt durch den Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter, der nach § 26 Abs. 1 VwGO bei jedem Verwaltungsgericht bestellt wird. Der Ausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts als Vorsitzende oder Vorsitzendem, einem von der Landesregierung bestimmten Verwaltungsbeamten und 7 Vertrauensleuten als Beisitzern (§ 26 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Die 7 Vertrauensleute und deren Stellvertretungen werden aus den Einwohnern des Verwaltungsgerichtsbezirks München vom Bezirkstag, mit seiner Ermächtigung vom Bezirksausschuss nach § 26 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. Art. 11 Abs. 1 AGVwGO gewählt.

Bei der Wahl findet die Vorschrift des Art. 42 Abs. 3 BezO Anwendung. Der Bezirkstag hat mit Beschluss vom 31.03.1976 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und den Bezirksausschuss zur Wahl ermächtigt, die Zuständigkeit wurde in § 7 Abs. 3 Nr. 18 Gescho geregelt. Die Wahl der Vertrauensleute für den Ausschuss nach § 26 VwGO gilt nur für die einmalige Abwicklung der diesem Ausschuss obliegenden Aufgaben.

Die Vertrauensleute und ihre Vertretungen werden nach Art. 9 Abs. 3 AGVwGO auf 4 Jahre gewählt.

Die Vertrauensleute und die Stellvertretungen müssen die Voraussetzungen für die Berufung als ehrenamtliche Richter gemäß §§ 20 bis 22 VwGO erfüllen.

Gemäß § 20 VwGO müssen die Vertrauensleute Deutsche sein, sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichts München (entspricht dem Regierungsbezirk Oberbayern) haben.

Nach § 21 VwGO sind Personen ausgeschlossen:

- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,

- gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Außerdem dürfen nach § 22 VwGO folgende Personen nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat außerdem darauf hingewiesen, dass nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 06.05.2008 (Az. 2 BvR 337/08) auch ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen.

Der Bezirksausschuss hat 7 Vertrauensleute sowie 7 Stellvertretungen zu wählen. Entsprechend des Verfahrens St. Laguë/Schepers würden ohne Bildung einer Ausschussgemeinschaft die Vorschlagsrechte wie folgt auf die Fraktionen entfallen:

Fraktion	Vorschlagsrecht für
CSU	3 Vertrauensleute und 3 Stellvertretungen
GRÜNE	eine Person und eine Stellvertretung
Freie Wähler	eine Person und eine Stellvertretung
AfD	eine Person und eine Stellvertretung
SPD	eine Person und eine Stellvertretung

Die Bildung von Ausschussgemeinschaften kann durch den Bezirksausschuss zugelassen werden. Um einen Vorschlag zu erringen, müsste sich eine Ausschussgemeinschaft mit mindestens 6 Bezirkstagsmitgliedern bilden. Der Vorschlag würde dann bei der Fraktion der CSU entfallen.

Die Fraktionen wurden vorab gebeten, ihre Vorschläge mit den erforderlichen Angaben (Beruf, Anschrift, kurzfristige Erreichbarkeit) und die Bildung von Ausschussgemeinschaften mitzuteilen.

Folgende Vorschläge wurden von den Fraktionen im Bezirkstag eingereicht:

Fraktion	Vorschläge
CSU mit 3 Vorschlägen	1. Mitglied: Fabian Flössler Stellvertretung: Jan Albat 2. Mitglied: N.N. (wird in der Sitzung nachgereicht) Stellvertretung: Georg Wetzelsperger 3. Mitglied: Max Straßer Stellvertretung: Claudia Hausberger
CSU mit 2 Vorschlägen	1. Mitglied: Fabian Flössler Stellvertretung: Max Straßer 2. Mitglied: N.N. (wird in der Sitzung nachgereicht) Stellvertretung: Jan Albat

GRÜNE	1. Mitglied: Delija Balidemaj Stellvertretung: Andreas Ammer
Freie Wähler	1. Mitglied: Sepp Hofer Stellvertretung: Barbara Stein
AfD	1. Mitglied: Christian Demmel Stellvertretung: Dr. Tassilo Erhardt
SPD	1. Mitglied: Helga Hügenell Stellvertretung: Irmgard Hofmann

Angemeldet wurde eine Ausschussgemeinschaft aus FDP, ÖDP, Bayernpartei und Die Basis und folgender Vorschlag mitgeteilt:

Ausschussgemeinschaft	Vorschlag
FDP, ÖDP, BP, Die Basis	1. Mitglied: Dr. Claus Wunderlich Stellvertretung: Sabine Kaiser

Die Mitglieder des Bezirksausschusses führen die Wahl gemäß Art. 42 Abs. 3 BezO in geheimer Abstimmung durch. Entsprechende Stimmzettel mit den Vorschlägen der Fraktionen sind vorbereitet und werden zur Wahl ausgeteilt. Soll der Vorschlag ohne Änderung angenommen werden, so genügt das Ankreuzen des Kreises. Falls eine vorgeschlagene Person nicht gewählt werden soll, so ist der Name deutlich durchzustreichen. Ferner besteht die Möglichkeit, andere als die aufgeführten Personen zu wählen, indem deren Name aufgeschrieben wird. In diesem Fall sind genauso viele vorgeschlagene Personen zu streichen, wie neue aufgeführt werden. Neu vorgeschlagene Personen müssen ebenfalls die aufgeführten Voraussetzungen für die Berufung als ehrenamtliche Richter gemäß §§ 20 bis 22 VwGO erfüllen.

Es wird vorgeschlagen, zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss nach § 28 Abs. 2 GeschO zu bestellen.

Nach § 21a Abs. 4 S. 3 GeschO können zugeschaltete Ausschussmitglieder **nicht** an der Wahl teilnehmen (Art. 38a Abs. 1 Satz 6 BezO).

II. Finanzierungsvorschlag

entfällt

III. Personalbedarf

entfällt

IV. Beschlussdokumentation

Umsetzungszeitpunkt: 17.05.2024

Umsetzungsmaßnahme: Übermittlung des Wahlergebnisses an das Verwaltungsgericht München

Beschlussvorschlag

1. Der Bezirksausschuss beschließt über die Zulassung von Ausschussgemeinschaften.

2. Abgegeben wurden Stimmzettel.

Bei Stimmzetteln wurden die Wahlvorschläge uneingeschränkt angenommen.

..... Stimmzettel wurden ohne Votum abgegeben.

Bei Stimmzetteln wurden folgende Streichungen/Hinzufügungen vorgenommen.

Der Bezirksausschuss wählt folgende Vertrauensleute und Stellvertreter:

	Vertrauensleute	Stellvertreter
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____
6.	_____	_____
7.	_____	_____